

Amt für Bodenmanagement Korbach

- Flurbereinigungsbehörde -

Medebacher Landstraße 27

34497 Korbach

Tel.-Nr.: 0611/535-4411, Fax-Nr.: 0611/327 60 55 02

E-Mail: info.afb-korbach@hvbg.hessen.de

HESSEN



Gz.: 2-KB-05-20-41-01-B-0001#011

Flurbereinigungsverfahren Frankenberg-Schreufa Nuhnerenaturierung

Verfahrens-Nr.: VF 2041

5. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Amt für Bodenmanagement Korbach erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 18.04.2012 im Flurbereinigungsverfahren Frankenberg-Schreufa Nuhnerenaturierung, geändert durch Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 08.10.2014, sowie Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 11.09.2018 und Änderungsbeschluss Nr. 3 vom 22.11.2019, zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 20.12.2022 wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet hat sich durch die Zuziehung von Grundstücken geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter Nummer 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 471 ha. Damit vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um ca. 3,31 ha. Die mit diesem Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind:

Gemarkung Frankenberg

von der Flur 9, das Flurstück 32/2 sowie das Flurstück 31/1

von der Flur 15, das Flurstück 159/108

Gemarkung Viermünden

Von der Flur 8, das Flurstück 119/42

Von der Gemarkung Sachsenberg

Von der Flur 25, das Flurstück 25/1

Die betroffenen Flurstücke sind in der Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss und den Gebietskarten (1-3) kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft ein. Sie führt weiterhin den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Frankenberg-Schreufa
Nuhnerenaturierung“**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankenberg-Schreufa, Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft verbleibt in der bisherigen Zusammensetzung.

4. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
 - g) Der Träger der Maßnahme ist Nebenbeteiligter gem. § 88 Nr. 2 FlurbG.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz

gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

7. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird den beteiligten Grundstückseigentümern in Abschrift übersandt.

Darüber hinaus ist der Änderungsbeschluss, die Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss und die Gebietskarten (1-3) über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/VF2041> abrufbar.

Begründung

Die Grundstücke der Gemarkung Frankenberg liegen an der südlichen Grenze des Flurbereinigungsverfahrens in einem Grünlandblock. Zwei der Flurstücke sind durch die Zuteilung im Flurbereinigungsverfahren für den betreffenden Eigentümer nicht mehr erreichbar. Darüber hinaus befindet sich ein Gebäude auf 2 separaten Flurstücken. Diese beiden Diskrepanzen sollen mit diesem Änderungsbeschluss beseitigt werden.

Das Grundstück der Gemarkung Sachsenberg liegt an der Grenze des Flurbereinigungsverfahrens, die gleichzeitig die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Stadt Lichtenfels und Stadt Frankenberg bildet. Es handelt sich um ein Teilstück des Gewässers Nuhne. Gemäß dem Hessischen Wassergesetz § 5 ändert sich das Eigentum an einem Gewässer, wenn sich das Gewässer in Folge natürlicher Ereignisse verändert. Da sich der Nuhnelauf verändert hat, verändern sich auch die Eigentumsgrenzen. Um die Gemeindegrenze weiterhin in der Mitte des Gewässers abbilden zu können, wird dieses Flurstück zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen.

Die Zuziehung des Grundstücks der Gemarkung Viermünden wird notwendig um die wertgleiche Abfindung für einen Teilnehmer gewährleisten zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Korbach

- Flurbereinigungsbehörde -

Medebacher Landstraße 27

34497 Korbach

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der Bekanntgabe.

Datenschutz

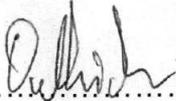
Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Korbach, den 30.04.2024



Amt für Bodenmanagement Korbach

- Flurbereinigungsbehörde -

i.V. 
.....

(Amtsleitung)